

**BUNDESKANZLERAMT**  **ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTER  
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 W i e n

GZ: BKA-353.120/0040-I/4/2014

Wien, am 28. April 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2014 unter der **Nr. 967/J** an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beschlussprotokolle der Bundestheater-Bühnengesellschaften gerichtet. Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11, bzw. die Entschließung des Bundespräsidenten BGBl II Nr. 37/2014 ist die Zuständigkeit für die in der gegenständlichen Anfrage abgefragten Bereiche auf mich übergegangen.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Mit welchen Themen und Fragen beschäftigte sich der Aufsichtsrat der Wiener Staatsoper GmbH in den Jahren 2009–2013? Wir ersuchen um detaillierte Auflistung der Tagesordnungspunkte und Beschlüsse.*
- *Mit welchen Themen und Fragen beschäftigte sich der Aufsichtsrat der Volksoper Wien GmbH in den Jahren 2009–2013? Wir ersuchen um detaillierte Auflistung der Tagesordnungspunkte und Beschlüsse.*
- *Mit welchen Themen und Fragen beschäftigte sich der Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH in den Jahren 2009–2013? Wir ersuchen um detaillierte Auflistung der Tagesordnungspunkte und Beschlüsse.*
- *Mit welchen Themen und Fragen beschäftigte sich der Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH in den Jahren 2009–2013? Wir ersuchen um detaillierte Auflistung der Tagesordnungspunkte und Beschlüsse.*

Die Österreichischen Bundestheater sind als ein aus fünf eigenständigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehender Konzern, der aus der Bundestheater- Holding GmbH, der Burgtheater GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH und der Theaterservice GmbH besteht.

Während die Bundestheater-Holding GmbH zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, befinden sich alle anderen Gesellschaften im Eigentum bzw. Miteigentum der Bundestheater-Holding. Es besteht an den Tochtergesellschaften der Bundestheater-Holding somit kein Eigentum bzw. Miteigentum des Bundes.

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen Handlungen von Unternehmensorganen sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Eine Ausnahme hievon sieht § 13 Abs. 6 BThOG vor, der bestimmt, dass die vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst bestellten, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundeskanzler entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte der Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns gegenüber dem Bundeskanzler bzw. den Bundesministern über die Beschlüsse des (jeweiligen) Aufsichtsrates zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen hiezu aus, dass durch die vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung die Interpellationspflicht des Bundeskanzlers und der Bundesminister in den Angelegenheiten der Gesellschaften sichergestellt werden soll. Dies bedeutet, dass nur unter der Voraussetzung ein Interpellationsrecht besteht, dass sich die Interpellation auf eine bestimmte, konkretisierte Angelegenheit bezieht, hinsichtlich derer auch tatsächlich Beschlüsse des jeweiligen Aufsichtsrates vorliegen. Aus den in der gegenständlichen Anfrage gestellten Fragen sind keine solchen bestimmten, konkretisierten Angelegenheiten ableitbar.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des Interpellationsrechts der zuständige Bundesminister lediglich zur Beantwortung von (bestimmten, konkretisierten) Fragen, nicht hingegen zur Offenlegung von schriftlichen Berichten oder Protokollen beziehungsweise Teilen daraus verpflichtet ist. Es kann stets nur um konkrete Auskünfte zu punktuellen Fragen gehen, die Übermittlung einer „detaillierten Auflistung der Tagesordnungspunkte und Beschlüsse“ ist daher, auch im Hinblick auf die grundsätzliche Vertraulichkeit der Aufsichtsratstätigkeit zur Wahrung der Interessen der Gesellschaften, nicht zulässig.

Was die Aufgaben des Aufsichtsrates und die genehmigungspflichtigen Geschäfte anlangt, so ergeben sich diese – wie auch in § 9 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der jeweiligen Gesellschaft normiert – aus den relevanten Bestimmungen des BThOG, des GmbHG, des Bundes Public Corporate Governance Kodex sowie der Errichtungserklärung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft in den jeweils geltenden Fassungen.

Insbesondere wird dabei auf die mit der letzten Novelle des BThOG, auf Grundlage der Ergebnisse der Bundestheater-Evaluierung erweiterten Kompetenzkataloge der Aufsichtsräte verwiesen, die für die Bundestheater-Holding GmbH in § 13 Abs. 9 und 9a BThOG und für die Tochtergesellschaften in § 13 Abs. 10 und 10a festlegen:

*(9) Der Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH hat folgende Aufgaben:*

- Erstattung von Vorschlägen an den Gesellschafter der Bundestheater-Holding*
- 1. GmbH zur Bestellung der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;*
  - 2. Entgegennahme von Berichten über die Gestion, den Kosten- und Ertragsverlauf und die innerbetriebliche Budgetkontrolle der Holding und der Tochtergesellschaften;*
  - 3. Erlassung einer Geschäftsordnung für Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH, in der unter Beachtung des § 30j GmbHG Betragsgrenzen für Investitionen, Kreditaufnahmen und Dienstverträge, ab denen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist, festzulegen;*
  - 4. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften;*
  - 5. Genehmigung der Controllingberichte der Holding.*

(9a) Folgende Geschäfte sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

- der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB), der Erwerb, die
1. Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie Austöchterungen der Holding und der Tochtergesellschaften;
  2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
  3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
  4. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
  5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
  6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
  7. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
  8. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik; insbesondere der mehrjährigen Gesamtplanungen der Holding;
  9. die Festlegung des Jahresbudgets der Gesellschaft im Rahmen der mehrjährigen Gesamtplanung;
  10. die Festlegung von Konzernrichtlinien für die Holding und deren Tochtergesellschaften sowie der Richtlinien gemäß § 4 Abs. 1 Z 2;
  11. Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965;
  12. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
  13. die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 des Aktiengesetzes) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
  14. der Abschluss von Kollektivverträgen und von Betriebsvereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung der Holding und der Tochtergesellschaften;
  15. die Abberufung der kaufmännischen Geschäftsführer der Tochtergesellschaften

- mit Zweidrittelmehrheit;
16. die Bestellung der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaften;
17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaften;
18. Erstattung des Vorschlages gemäß § 7 Abs. 4 an den Bundesminister/die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur.

(10) Die Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften haben jeweils folgende Aufgaben:

- Erstattung von Vorschlägen an den/die Gesellschafter zur Bestellung der
1. Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- Entgegennahme von Berichten über Gestion, den Kosten- und Ertragsverlauf und
2. die innerbetriebliche Budgetkontrolle und interne Revision sowie über die künstlerische und administrative Planung der Gesellschaft;
- Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der unter Beachtung des § 30j GmbHG Betragsgrenzen für Investitionen, Kreditaufnahmen
3. und Dienstverträge, ab denen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist, festzulegen sind;
4. die Genehmigung der Controllingberichte der Gesellschaft.

(10a) Folgende Geschäfte sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

- der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB), der Erwerb, die
1. Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie Austöchterungen der Gesellschaft;
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen sowie die dauernde
3. Errichtung von zusätzlichen Spielstätten oder der Aufgabe von Spielstätten durch die Bühnengesellschaft;
4. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
7. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere der mehrjährigen Gesamtplanungen der Gesellschaft;
8. die Festlegung des Jahresbudgets der Gesellschaft im Rahmen der mehrjährigen Gesamtplanung;

- die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder*
- 10. Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes;**
- der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein*
- 11. nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;**
- die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 des Aktiengesetzes) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden*
- 12. verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.**
- 13. der Abschluss der Betriebsvereinbarungen der Gesellschaft;**
- 14. die Festlegung der grundlegenden Struktur der Eintritts- und Abonnementpreise der Bühnengesellschaft.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	uovwXtkgYE5j4D7zBWDirRWfknaJMwW+5a7Xto69/X9CrUXreMPZceWRMN1kTJ8jmnpUcr6qWZ4XXmuVZJCzd+A3iAxytLihDHHh6Mc5/BAU3/icRwKtDqHKjfaj2zcpXRj5JYI3aiXnQp2WO4VYFBe80azcEv0Ftl6BZ8EF3S39Bg4IBSAiEW9BS4AyFnIDHir9AyKHhShpf64wu3jU+emIPQYbqvMBL9dkjROmCNVMN1PkLtCOjSeyJaJ7Nn6/eD3nILX8thBnrEF TUjGN75hLP8NSMNYn6dUhXcKME5gZsDCJEUFY1nNABWEKq8TxjHArJQx38xMfi5JkmzHbQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-28T09:54:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	